

Schützengilde 1882 e.V. Deuchelried

Satzung

eingetragen beim

Amtsgericht Ulm

VR 620014

in der gültigen Fassung vom 15.03.2013



Satzung der Schützengilde 1882 e.V. Deuchelried

§01 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Schützengilde 1882 e.V. Deuchelried** und hat seinen Sitz in Wangen /Deuchelried
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er kann Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V., des Württembergischen Landessportbundes, des Bayerischen Sportbundes und in anderen Verbänden, soweit es zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. In diesem Fall erkennt er deren Satzung, Ordnung und Bestimmungen auch für seine Mitglieder an.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wangen im Allgäu unter **Nr. 14** eingetragen.

§02 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Biathlon Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführen Jugendlicher an den Schießsport und ihrer sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition und Schützenbrauchtum.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§03 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§04 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als aufgenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch, zum Verein, eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein

§05 Mitgliedschaft – Datenschutz

1. Mit der Aufnahme erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgabe der Bundesdatenschutz für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden
2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke Verwendung finden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung der Sport- und Schießbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen

Brett“. Eine anderweitigen Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an oben aufgeführte Verbände und der Meldung zu Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen – nicht zulässig.

3. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

§06 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahr, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, oder grober Verletzung von Sitte und Anstand, Schädigung der Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - a. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus.
 - b. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Vorstand zugehen.
4. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften u fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringe.
3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§08 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen beziehungsweise eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die jährlich zu leistender Arbeitsstunden, bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde können in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlage mit einbezogen werden.

§09 Verwendung der Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§10 Wahlrecht, Wahlen Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Der erste Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Der Wahlleiter ist berechtigt, mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder (vorher befolgte Befragung), alle weiteren personellen Besetzungen per Handzeichen wählen zu lassen (Stimmzählung erforderlich).
3. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
6. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von **2 Jahren** zwei Kassenprüfer. Die haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
8. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§11 Organe der Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
das Schützenmeisteramt,
der Vereinsausschuss (und Beisitzer),
die Mitgliederversammlung.

§ 12 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus dem 1.Vorstand (Oberschützenmeister), 2.Vorstand und 3. Vorstand, dem Schatzmeister(Kassier), dem Schriftführer, dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister.
2. Der 1. Vorstand (Oberschützenmeister), 2.Vorstand und 3. Vorstand sind Vorstände im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis, Im Innenverhältnis sollen sie nur bei Verhinderung abgestuft tätig werden.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Dauer **von 2 Jahren** gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Vorstand (Oberschützenmeister) zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§13 Der Vereinsausschuss

1. Es besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern, Beisitzern. Hinzu können zusätzlich nach Erfordernis, die von den Schützendamen gewählte Damenleiterin sowie der von den Senioren gewählte Seniorenleiter /in mit beratender Stimme in den Ausschuss berufen werden.
2. Er ist zuständig für Satzung gemäß und andere Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinaus gehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
3. Die Einberufung mit der Frist von mindestens **einer Woche** unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Sitzungsleistung obliegen dem 1. Vorstand (Oberschützenmeister).

4. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
5. Die Amtszeit, der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern (Beisitzer) beträgt **2 Jahre**.
6. Für besondere Zwecke, wie Schützenfest, Jubiläen oder ähnliches, können vom Vereinsausschuss Vereinsmitglieder mit Aufgabenbereich und Mitspracherecht beigezogen werden, ohne dass sie Ausschussmitglieder sind.

§14 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand (Oberschützenmeister) mit einer Frist von mindestens **2 Wochen** durch persönliches Anschreiben aller gemäß §9 wahlberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung, bzw. Durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung, sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte
 1. Bericht der Vorstandes(Oberschützenmeister)
 2. Bericht der Sportleiter(Gewehr, Pistole)
 3. Bericht des Schriftführers,
 4. Bericht des Jugendleiters,
 5. Bericht des Schatzmeisters(Kassier) unter der Vorlage der Jahresrechnung
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Genehmigung der Jahresrechnung
 8. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 9. Ehrungen
 10. Wahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer, (Wenn erforderlich)
 11. Satzungsänderung(wenn erforderlich)
 12. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliedsleistungen
 13. Anträge(Wenn welche bis zum veranschlagten Termin eingegangen sind)
 14. Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Wahl- und abstimmungsfähig.
5. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändungen von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen Bestimmungen zu beschließen.
7. Über Anträge, die **nicht** mindestens **3 Tage** vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorstand (Oberschützenmeister) schriftlich Zugewegungen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziffer 2. einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§15 Protokoll

1. Bei Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen, an der Sitzung beteiligten auszuhändigen und von letzteren gesammelt aufzubewahren.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist Verbleibendes Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke der Schießsportes dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben Fahnen und Ähnliche, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§17 Vereinsordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen, Bestimmungen zu beschließen, die Bestandteil der Satzung sind.

§18 Schützenjugend

1. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden aus.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen die Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt .Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
4. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Und wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung in Deuchelried, am 23.03.2013


Helga Schöllhorn
1.Vorstand OSM


Winfried Merk
2.Vorstand


Florian Haberer
3.Vorstand




Markus Zeh
Schriftführer